

Merkblatt zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage für die Orgeln in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 53 FiVO.

Rechtliche Grundlagen:

- [Finanzwesenverordnung \(FiVO\) § 53](#)

Rücklagen

(1) Rücklagen sind ein Teil des Eigenkapitals, der gesetzlich vorgeschrieben oder für bestimmte nicht investive Zwecke gesondert dargestellt wird.

(2) Die Substanzerhaltungsrücklage gemäß der Richtlinie „Bildung der Substanzerhaltungsrücklage“ ist eine Pflichtrücklage.

(3) Die Zuführung und Entnahme von Mitteln aus Rücklagen erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses nach der Aufstellung des Jahresabschlusses, im Falle der Substanzerhaltungsrücklage bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses.

- [Richtlinie zur „Bildung der Substanzerhaltungsrücklage“](#)

§ 1 Zweck: (1) Das immobile Sachanlagevermögen ist so zu bewirtschaften, dass es der kirchlichen Aufgabenerfüllung dauerhaft dienen kann. [...]

§ 3 Maßnahmen der Substanzerhaltung: Die Substanzerhaltungsrücklage darf für Instandhaltungsaufwendungen und Schönheitsreparaturen verwendet werden. [...]

- [Orgel- und Glockenverordnung \(OrgGloV\) § 8](#)

(1) In der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, ist die Orgel von einer Orgelbaufirma durchzusehen und, wenn erforderlich, warten und stimmen zu lassen.

(2) 1 Es soll ein Wartungsvertrag mit einer Orgelbaufirma, nach Möglichkeit mit der Erbauerfirma, abgeschlossen werden. 2 Der Pflege- und Wartungsvertrag ist vor dem Abschluss von der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor begutachten zu lassen.

Obwohl die Orgeln in den meisten Kirchengemeinden fast selbstverständlich regelmäßig in den Gottesdiensten und darüber hinaus bei Konzerten und anderen Veranstaltungen erklingen, werden sie bei der Rücklagenbildung gem. § 53 FiVO selten berücksichtigt. In der Folge sind Kirchengemeinden in unregelmäßigen Abständen mit sehr hohen Kosten bei punktuellen, aber absehbaren Instandsetzungsmaßnahmen konfrontiert.

Bei der Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage sind der Größe des jeweiligen Instrumentes entsprechend zu berücksichtigen:

1. Die jährlich wiederkehrenden Wartungen, für die jährlich 50,- € /Register einzustellen sind.
2. Die nach 20 Jahren anfallende Grundreinigung, für die 1.400,- € /Register berücksichtigt werden müssen, was 70,- € / Register / Jahr bedeutet.

Der Substanzerhaltungsrücklage sind daher 120,- € /Register/Jahr zuzuführen.